

Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 5 des Bandes 2021 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Intern.
2021.006	Erlass der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung BL)	28.01.2021
2021.007	Änderung des Sozialhilfegesetzes betr. Drogentherapien von Minderjährigen	04.02.2021
2021.008	Teilrevision des Gesetzes über die Sportförderung betr. generelle Aktualisierung	10.02.2021
2021.009	Totalrevision der Verordnung zum Gesetz über die Sportförderung	10.02.2021
2021.010	Teilrevision der Personalverordnung betr. Schadenersatz	10.02.2021
2021.011	Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV betr. Aufhebung EL-Obergrenze	16.02.2021
2021.012	Teilrevision der Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV betr. Aufhebung EL-Obergrenze	16.02.2021
2021.013	Änderung der Härtefallverordnung BL betr. Umsetzung der Vorgaben des Bundes	16.02.2021
2021.014	Änderung des Reglements zur Verordnung über das Übersetzungswesen betr. Sprachkenntnisse	17.02.2021
2021.015	Änderung der Covid-19 Vo BL bzgl. Maskentragepflicht in Betrieben	25.02.2021
2021.016	Änderung von Anhang I des Reglements über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen in der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bzw. des Reglements zur Dienstordnung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion	03.03.2021

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter https://bl.clex.ch/app/de/change_documents bzw. <https://bl.clex.ch>.

Bei Gesetzen und Dekreten ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein Vademecum abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann

gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung BL)

Vom 26. Januar 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020²⁾ über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) und der Verordnung vom 25. November 2020³⁾ über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes),

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Bedingungen, unter denen der Kanton Basel-Landschaft Härtefallmassnahmen für Unternehmen, die als «Härtefall infolge der Coronavirus-Krise» gelten, gewähren kann.

² Die Härtefallmassnahmen können im Kanton Basel-Landschaft in Form von nichtrückzahlbaren Beiträgen (A-fonds-perdu-Beiträge) oder Bürgschaften gewährt werden.

§ 2 Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes

¹ Die finanzielle Beteiligung des Bundes an den vom Kanton gewährten Härtefallmassnahmen und die Definition des Härtefalls richten sich nach Art. 12 Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes.

1) SGS 100

2) SR 818.102

3) SR 951.262

² Die vorliegende Verordnung konkretisiert die in Abs. 1 genannten Bestimmungen des Bundes. Soweit ein Gegenstand in dieser Verordnung nicht geregelt ist, gelten die Vorgaben des Bundes.

2 Kriterien für die finanzielle Unterstützung

§ 3 Härtefallhilfe für behördlich geschlossene Unternehmen

¹ Unternehmen, welche die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes erfüllen, können eine Härtefallhilfe in Form eines A-fonds-perdu-Beitrags beantragen.

² Der A-fonds-perdu-Beitrag bemisst sich am durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019, multipliziert mit:

- a. dem Anteil der Schliessungsdauer ab 1. November 2020 an einem Jahr in Prozenten;
- b. und einer branchenspezifischen Fixkostenquote (Fixkosten in Prozent des Umsatzes) gemäss Anhang 1.

³ Bei besonderer Betroffenheit kann der Anteil gemäss Abs. 2 Bst. a um maximal 10 Prozentpunkte erhöht werden.

⁴ Die Dauer der Schliessung wird auf ganze Monate aufgerundet.

⁵ Es gelten die Mindestanforderungen und Höchstgrenzen gemäss Art. 2–4 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes.

§ 4 Härtefallhilfe aufgrund massgeblichen Umsatzrückgangs

¹ Unternehmen, welche die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 5 und 5a der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes erfüllen, können eine Härtefallhilfe in Form eines A-fonds-perdu-Beitrags beantragen.

² Bei der Kalkulation des relevanten Umsatzrückgangs gemäss Art. 5 oder 5a der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes werden Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz nicht zum Wert der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen gerechnet.

³ Der A-fonds-perdu-Beitrag bemisst sich am durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019, multipliziert mit:

- a. dem ausgewiesenen Umsatzrückgang in Prozenten
- b. und einer branchenspezifischen Fixkostenquote gemäss Anhang 1.

⁴ Es gelten die Mindestanforderungen und Höchstgrenzen gemäss Art. 2–4 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes.

§ 5 Vermögens- und Kapitalsituation

¹ In Bezug auf Art. 4 Abs. 1 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes gilt für Rückerstattungen oder für Darlehen an Eigentümer oder an ausländische Gruppengesellschaften eine Wesentlichkeitsgrenze von maximal 10 % des A-fonds-perdu-Beitrags, jedoch maximal CHF 10'000.—.

§ 6 Verbürgte Bankkredite

¹ Zusätzlich zu den A-fonds-perdu-Beiträgen gemäss § 4 und § 5 kann der Kanton zu 80 % für die Kredite bürgen, welche im Rahmen der Härtefallmassnahmen bei Banken aufgenommen werden. Das restliche Risiko trägt das kreditgebende Finanzinstitut.

² Die Ausgestaltung der Konditionen der durch den Kanton im Rahmen der Umsetzung der Härtefallmassnahmen verbürgten Bankkredite von den verschiedenen Bankinstituten erfolgt möglichst einheitlich gemäss den folgenden Kriterien:

- a. Die Laufzeit der Kredite beträgt grundsätzlich 7 Jahre und kann bei Bedarf in Absprache zwischen dem Kreditnehmer, des kreditgebenden Finanzinstituts und dem Kanton frühestens 2 Jahre vor Ende der 7-jährigen Laufzeit einmalig um 3 Jahre verlängert werden.
- b. Die Laufzeit des Kredits beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrags.
- c. Die Amortisation des Kredits erfolgt ab dem 3. Jahr der Laufzeit des Kredits und beträgt während 5 Jahren linear je 20 % des ursprünglichen Kredits.
- d. Die Amortisation erfolgt zu gleichen Teilen auf dem durch den Kanton besicherten und dem unbesicherten Teil des Kredits.
- e. Der Zinssatz für den durch den Kanton besicherten Teil des Kredits beträgt grundsätzlich 0 %. Er wird durch den Kanton jährlich überprüft und in Anlehnung an die Zinssätze des Bundes für die Covid-19 Überbrückungskredite festgelegt.

3 Verfahren

§ 7 Zuständigkeiten

¹ Die Standortförderung und die Finanzverwaltung sind zuständig für:

- a. die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen;
- b. den Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen;
- c. die Durchführung von Rückerstattungsverfahren gemäss § 13;
- d. die angemessene Bewirtschaftung der ausstehenden Forderungen;
- e. die Ergreifung geeigneter Massnahmen zur Wiedereinbringung des Forderungsbetrags bei Eintritt von Bürgschaftsverlusten;

f. die periodische Information des Regierungsrats über die genehmigten und abgelehnten Gesuche.

² Die Standortförderung und die Finanzverwaltung werden insbesondere unterstützt von der kantonalen Steuerverwaltung, vom Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, vom Betreibungs- und Konkursamt sowie von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Hauptabteilung Mehrwertsteuer) für Abklärungen und Datenbekanntgaben im Rahmen der Gesuchsprüfung und der Missbrauchsbekämpfung.

³ Die Standortförderung, die Finanzverwaltung, die kantonale Steuerverwaltung, das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das Betreibungs- und Konkursamt sowie die Eidgenössischen Steuerverwaltung (Hauptabteilung Mehrwertsteuer) können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dieser Verordnung benötigen.

⁴ Die Standortförderung und die Finanzverwaltung dürfen zur Gesuchsprüfung und -beurteilung weitere Verwaltungsstellen und Dritte beiziehen. Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 2 und § 10 sind analog anwendbar.

§ 8 Gesuchsformular

¹ Das Gesuch ist in elektronischer Form bei der Standortförderung über die vom Kanton bezeichneten digitalen Kanäle einzureichen. Die Unterlagen zum Gesuch sind ausschliesslich in elektronischer Form einzureichen.

² Unternehmen haben das Gesuchsformular vollständig auszufüllen und sämtliche einverlangten Unterlagen gemäss § 10 einzureichen. Unvollständige Gesuche werden in der Bearbeitung zurückgestellt und der Gesuchsteller respektive die Gesuchstellerin zur Ergänzung aufgefordert.

³ Fragen zum Gesuch können per Telefon über die im Internet bezeichnete Nummer gestellt werden.

§ 9 Frist zur Gesuchseinreichung

¹ Gesuche können bis spätestens 30. September 2021 eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründung abgelehnt.

§ 10 Einzureichende Unterlagen

¹ Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen im Sinne von § 3 dieser Verordnung beantragen, haben folgende Unterlagen einzureichen:

- a. vollständig ausgefülltes Gesuch gemäss § 8 Abs. 1;
- b. UID-Mitteilung / Ausdruck aus UID-Register;
- c. Auszug aus dem Handelsregister;
- d. aktuellen Kontoauszug AHV-Kasse;
- e. AHV-Jahresdeklaration 2019;
- f. aktuelles BVG-Prämienkonto.

² Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen im Sinne von § 4 dieser Verordnung beantragen, haben folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Unterlagen gemäss Abs. 1;
- b. Jahresrechnung 2020 oder Umsatz-Kontenblätter der letzten 12 Monate;
- c. Kontoblätter Aktionärsdarlehen 2020;
- d. Covid-Kreditvertrag (nach Notverordnung);
- e. Kontoauszug Covid-Kredit 2020;
- f. MWSt-Abrechnungen 2020;
- g. Bestätigung oder Abrechnungen Kurzarbeitsentschädigungen 2020;
- h. Bestätigung oder Abrechnungen Covid-Erwerbsersatz 2020.

³ Unternehmen, welche Bürgschaften im Sinne § 6 dieser Verordnung beantragen, haben zusätzlich ein Budget und eine Liquiditätsplanung für die Jahre 2020–2021 einzureichen.

⁴ Zur Überprüfung der Anforderungen an die Unternehmen gemäss dieser Verordnung können die Standortförderung und die Finanzverwaltung weitere Belege einverlangen.

⁵ Soweit keine Unterlagen einverlangt werden, gelten die im Gesuch gemachten Angaben als verbindliche Selbstdeklaration. Es kann eine stichprobenweise Überprüfung erfolgen.

§ 11 Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen

¹ Der Entscheid über das Gesuch auf Härtefallmassnahmen erfolgt mit formloser Mitteilung.

² Innert 10 Tagen kann bei der Standortförderung eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.

³ Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen, vom Empfang der Verfügung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Anspruch auf die finanzielle Unterstützung

¹ Es besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung im Sinne dieser Verordnung.

§ 13 Rückforderung von Härtefallhilfen

¹ Leistungen gemäss dieser Verordnung werden von einem Unternehmen in-
nert 5 Jahren seit Gewährung ganz oder teilweise zurückgefordert,

- a. falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Unternehmen im
Zusammenhang mit der Beantragung einer Härtefallmassnahme gemäss
dieser Verordnung nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat und
aufgrund derer die gewährte Härtefallmassnahme hätte verweigert wer-
den müssen;
- b. falls Art. 6 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes nicht eingehal-
ten wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt am 29. Januar 2021 in Kraft, sofern der Landrat am 28. Ja-
nuar 2021 die Erhöhung der Ausgabenbewilligung und die skizzierten Kriterien
gemäss Vorlage 2021/12 beschliesst.¹⁾

Liestal, 26. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

¹⁾ Die Ausgabenbewilligung für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19 Härtefallverordnung des Bundes wird gemäss Landratsvorlage 2021/12 mit modifiziertem Beschluss vom 28. Januar 2021 erhöht.

Anhang 1

NO-GA 08	Bezeichnung	Fixkostenquote (Fixkosten/Umsatz)
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	27,9 %
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	20,8 %
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	21,4 %
11	Getränkeherstellung	29,8 %
12	Tabakverarbeitung	11,1 %
13	Herstellung von Textilien	23,10 %
14	Herstellung von Bekleidung	28,6 %
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	23,9 %
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	19,2 %
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	20,8 %
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	24,0 %
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	18,7 %
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	24,7 %
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	36,5 %
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	22,7 %
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	24,9 %
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	19,6 %
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	21,4 %
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	27,5 %
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	20,0 %
28	Maschinenbau	21,7 %
29	Herstellung von Automobilen und Automobilteilen	19,7 %
30	Sonstiger Fahrzeugbau	19,5 %
31	Herstellung von Möbeln	22,9 %

32	Herstellung von sonstigen Waren	33,9 %
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	18,9 %
35	Energieversorgung	14,7 %
36	Wasserversorgung	23,1 %
37	Abwasserentsorgung	34,3 %
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	25,2 %
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	31,4 %
41	Hochbau	18,4 %
42	Tiefbau	28,2 %
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	20,4 %
45	Handel mit Motorfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	10,2 %
46	Grosshandel (ohne Handel mit Motorfahrzeugen)	6,2 %
47	Detailhandel (ohne Handel mit Motorfahrzeugen)	16,5 %
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	38,9 %
50	Schifffahrt	15,6 %
51	Luftfahrt	26,0 %
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	22,6 %
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	29,0 %
55	Beherbergung	40,4 %
56	Gastronomie	30,2 %
58	Verlagswesen	39,4 %
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	31,8 %
60	Rundfunkveranstalter	26,3 %
61	Telekommunikation	26,3 %
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	27,2 %
63	Informationsdienstleistungen	25,8 %

68	Grundstücks- und Wohnungswesen	44,8 %
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	31,4 %
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	35,8 %
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	24,3 %
72	Forschung und Entwicklung	30,9 %
73	Werbung und Marktforschung	24,2 %
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	27,2 %
75	Veterinärwesen	20,2 %
77	Vermietung von beweglichen Sachen	39,6 %
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	19,6 %
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	10,6 %
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	26,8 %
81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	23,4 %
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	28,1 %
85	Erziehung und Unterricht	45,7 %
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	34,8 %
88	Sozialwesen (ohne Heime)	41,7 %
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	68,5 %
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	108,0 %
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	37,1 %
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	28,0 %
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	42,4 %
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	19,7 %
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	30,9 %

Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom 19. November 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 850 (Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angeordnete Drogentherapien. Die Therapien müssen die Rehabilitation und so weit als möglich die Abstinenz zum Ziel haben.

² Bei Drogentherapien von Minderjährigen richtet der Kanton Beiträge aus, welche sich an den Bestimmungen der Jugendhilfe über die Beiträge an die Unterbringung in Wohnheimen orientieren. Die Unterhaltspflichtigen beteiligen sich gemäss § 28a an den Beiträgen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Geht die Therapie über die Volljährigkeit hinaus, wird ab diesem Zeitpunkt eine Unterstützung gemäss Abs. 1 ausgerichtet.

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Die Niederlassungsgemeinde vergütet dem Kanton 1/4 seiner Kosten für die Unterstützungen für eine stationäre Drogentherapie. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Beiträge des Kantons an Drogentherapien von Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit gemäss § 21 Abs. 2.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum (geändert)

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 21. Januar 2021. Beschluss des Landrats mit Verfügung der Landeskanzlei vom 22. Januar 2021 für rechtskräftig erklärt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 19. November 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlassstitel	Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)
SGS-Nr.	850
GS-Nr.	34.0143
Erlassdatum	21.06.2001 (2000-092 , Erlass des Sozialhilfegesetzes)
In Kraft seit	01.01.2002
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
19.11.2020	2021.007	01.01.2021	2020/314 , Stationäre Drogentherapien von Minderjährigen
29.09.2016	2016.071	01.01.2017	2015-243 , Erlass Behindertenhilfegesetz
10.09.2015	2015.071	01.01.2016	2015-125 , Teilrevision wegen diverser Vorstösse aus Landrat und Gemeinden
31.10.2013	2015.045	01.08.2015	2013-137 , Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage
30.05.2013	38.0229	01.01.2014	2013-067 , Aufhebung Verwandtenunterstützungspflicht
25.04.2013	38.0204	01.01.2014	2012-162 , Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen
08.03.2012	37.0916	01.01.2013	2011-295 , EG ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)
26.11.2009	37.0062	01.07.2010	2009-069 , Anpassung an bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Thema Konkubinat
25.06.2009	36.1180	01.01.2010	2009-078 , Totalrevision Finanzausgleichsgesetz
21.02.2008	36.0690	01.09.2008	2007-174 , Kantonales Statistikgesetz
21.06.2007	36.0268	01.01.2008	2007-021 , Gesetz über die Umsetzung

	36.0271		NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden
02.11.2006	36.0009	01.01.2007	2006-163 , Anpassung von Erlassen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
22.06.2006	35.0969	01.01.2007	2006-091 , Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen
26.01.2006	35.1013	01.01.2007	2005-150 , Revision Pflegekinderrecht
23.06.2005	35.0688	01.01.2006	2005-076 , Entlastungspaket GAP
10.06.2004	35.0304	01.01.2005	2004-001 , Teilrevision Verwaltungsverfahrensgesetz
05.06.2003	34.1130	01.08.2003	2002-223 , Erlass des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetz über die Sportförderung

Änderung vom 19. November 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 630 (Gesetz über die Sportförderung vom 7. März 1991) (Stand 1. Oktober 1991) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Er fördert insbesondere den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport in Verbänden und Vereinen.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt unter Beachtung der Vorgaben des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011¹⁾ über die Förderung von Sport und Bewegung die Aufgaben und Kompetenzen des Kantons, die zur Erreichung der in § 1 genannten Grundsätze nötig sind.

§ 3 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Der Kanton unterstützt und organisiert Sporttätigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. **(geändert)** Kindersport bis 9 Jahre;
- b. **(geändert)** Jugendsport 10–20 Jahre;
- c. *Aufgehoben.*
- d. **(geändert)** Erwachsenensport.

^{1bis} Er erbringt die Leistungen ergänzend zur Sportförderung des Bundes.

² Er koordiniert und unterstützt die von Verbänden, Vereinen, Jugendorganisationen, Schulen und freien Gruppen organisierten Sporttätigkeiten, insbesondere in Form von Beiträgen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beratung, Vermittlung von Sportangeboten und Materialverleih.

³ Er führt, wo notwendig, eigene Sporttätigkeiten durch.

1) SR 415.0

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Sporttätigkeiten und Sportangebote werden von fachlich qualifizierten Leiterinnen und Leitern durchgeführt.

³ Der Kanton gewährt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezahlten Urlaub für Expertentätigkeiten in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern im Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport. Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 5

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite, auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden und mit Mitteln aus dem Swisslos Sportfonds, regionale Sportanlagen mitfinanzieren.

² Er stellt die Koordination der Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung mit Hilfe eines kantonalen Sportanlagen-Konzepts (KASAK) sicher.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vollzieht die Vorschriften dieses Gesetzes.

² *Aufgehoben.*

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal, 19 November 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am 9. Februar 2021 auf den 1. März 2021 in Kraft gesetzt.

Erlasstitel	Gesetz über die Sportförderung
SGS-Nr.	630
GS-Nr.	30.592
Erlassdatum	07.03.1991 (90/182 etc.)
In Kraft seit	01.10.1991
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
19.11.2020	2021.008	01.03.2021	2020/411 , Aktualisierung 2020

Verordnung über die Sportförderung

Vom 9. Februar 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz vom 7. März 1991²⁾ über die Sportförderung,

beschliesst:

I.

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert und unterstützt Sporttätigkeiten von Verbänden, Vereinen und öffentlich-rechtlichen Institutionen, die zur Erhaltung und Steigerung der sportlichen und körperlichen Leistungsfähigkeit, der Lebensqualität und des Wohlbefindens aller Altersgruppen führen.

§ 2 Form der Unterstützung

¹ Der Kanton unterstützt Sporttätigkeiten in Form von Kursen, Lagern, Veranstaltungen und Projekten.

§ 3 Angebot

¹ Der Kanton führt eigene Sporttätigkeiten und Anlässe durch, insbesondere:

- a. die Feriensportwochen für Kinder und Jugendliche;
- b. den Baselbieter Team-OL;
- c. den Familiensporttag;
- d. das Aktionsprogramm BLYb SPORTlich;
- e. das Spiel ohne Grenzen;
- f. den School Dance Award;
- g. die Verleihung der Baselbieter Sportpreise;
- h. das Förderprogramm Talent Eye;
- i. das Förderprogramm Kinder- und Jugendsport Baselland (KJSBL).

1) SGS 100

2) SGS 630

§ 4 Aus-, Fort- und Weiterbildung

¹ Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport, Swiss Olympic, den Partnerkantonen, den Sportverbänden und anderen Institutionen die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportleiterinnen und -leitern sowie Sportfunktionären sicher.

² Er kann zudem Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Sportförderung und des Sportmanagements anbieten.

§ 5 Beratung

¹ Der Kanton bietet im Breiten- und Leistungssport Beratungsleistungen für Sportvereine, Sportverbände, Gemeinden, Jugendorganisationen, Schulen sowie Sportlerinnen und Sportler an.

§ 6 Vermittlung

¹ Der Kanton orientiert die Bevölkerung über die Sportangebote und die öffentlich zugängliche Sportinfrastruktur.

² Der Kanton stellt Sportveranstalterinnen und -veranstalter mobile Sportinfrastrukturen und Sportmaterial zur Verfügung.

§ 7 Fachkommission für Sportfragen

¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission für Sportfragen (Sportkommission).

² Sie besteht aus maximal 11 Mitgliedern und setzt sich aus Vertretungen des öffentlich-rechtlichen und des privatrechtlichen Sports zusammen. Sie umfasst:

- a. 1 Vertretung des Sportamts;
- b. 1 Vertretung der Gesundheitsförderung (Amt für Gesundheit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion);
- c. 3 Vertretungen der IG Baselbieter Sportverbände;
- d. 1 Vertretung des Basellandschaftlichen Vereins für Sport in der Schule (BLVSS);
- e. 1 Vertretung der Vereinigung Basellandschaftlicher Sportjournalisten;
- f. bis zu 4 weitere Mitglieder, die in Ergänzung zu den unter a–e genannten Mitgliedern eine ausgewogene Vertretung aller Sportbereiche, insbesondere von Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport, Breiten- und Leistungssport sowie Bau und Betrieb von Sportanlagen gewährleisten.

³ Die Geschäftsführung obliegt dem Sportamt.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Sportkommission selbst.

⁵ Die Sportkommission berät den Regierungsrat, die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie das Sportamt.

⁶ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann weitere Fachgruppen bilden und diesen weitere Aufgaben übertragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 630.11 (Verordnung zum Gesetz über die Sportförderung vom 20. Juni 2006) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Liestal, 9. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung)

Änderung vom 9. Februar 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 150.11 (Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 19. Dezember 2000) (Stand 1. März 2021) wird wie folgt geändert:

§ 8b (neu)

Schadenersatz

¹ Erleiden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einen Personen- oder Sachschaden, der weder von einem Dritten noch vom Arbeitgeber aufgrund einer anderen Regelung ersetzt wird, leistet die Anstellungsbehörde oder eine andere von ihr bestimmte Stelle auf schriftliches Gesuch hin vollumfänglich oder teilweise Ersatz. Der erlittene Schaden darf nicht ausschliesslich auf rechtswidriges sowie vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückzuführen sein.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Liestal, 9. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom 3. Dezember 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 833 (Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehenden Leistungen.

§ 2a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat begrenzt für AHV-Beziehende, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten (Obergrenze).

§ 2a^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ An Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und deren Taxen über der Obergrenze liegen, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang der durch die Obergrenze entstandenen Finanzierungslücke ausgerichtet. Vorbehalten bleibt § 2a^{quater}.

² *Aufgehoben.*

§ 2a^{ter} Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Zuständigkeit (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 4. Februar 2021. Beschluss des Landrats mit Verfügung der Landeskanzlei vom 5. Februar 2021 für rechtskräftig erklärt. Gemäss Schreiben vom 2. Februar 2021 entsprechend Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) und Art. 61b Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) vom 21. März 1997 genehmigt vom Eidgenössischen Departement des Innern EDI am 28. Januar 2021.

² Zuständig für die Finanzierung und Ausrichtung der Zusatzbeiträge ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitaleintritt ihren Wohnsitz hatte. Vorbehalten bleibt § 32 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes.

³ *Aufgehoben.*

§ 2a^{quinquies} Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des standardisierten Übermittlungsverfahrens.

§ 13 Abs. 1

¹ Der auf den Kanton entfallende Anteil an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:

- a. **(geändert)** Die Einwohnergemeinden tragen die jährlichen Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende, die in Heimen leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, im Umfang desjenigen Anteils, der die jährlichen Ergänzungsleistungen für zu Hause lebende Personen übersteigt, abzüglich Rückerstattungen für entsprechende Leistungen;

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Liestal, 3. Dezember 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlasstitel	Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV
SGS-Nr.	833
GS-Nr.	25.130
Erlasdatum	15.02.1973
In Kraft seit	01.01.1973
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
03.12.2020	2021.011	01.01.2021	2020/409 , Aufhebung EL-Obergrenze Kanton
15.06.2017	2017.046	01.01.2018	2016/167 , Zusatzbeiträge wegen EL-Obergrenze
29.09.2016	2016.071	01.01.2017	2015/243 , Behindertenhilfegesetz
28.01.2016	2016.003	01.01.2016	2015/329 , Neuaufteilung Ergänzungsleistungen
09.12.2010	37.481	01.01.2011	2010/293 , EG KVG, Umsetzung Pflegefinanzierung
25.06.2009	36.1180	01.01.2010	2009/078 , Finanzausgleichsgesetz
21.06.2007	36.268	01.01.2008	2007/021 , NFA-Gesetz
05.06.2003	34.1134	01.08.2003	2002/223 , Änderung Finanzausgleichsgesetz
11.02.1999	34.305	01.01.1999	1998/229 , Anpassung an Bundesrecht
23.06.1982	28.161	01.01.1983	80/126, Konzept/Entwurf Aufgaben-/ Lastenverteilung Kanton-Gemeinden

Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom 12. Januar 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 833.11 (Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 18. Dezember 2007) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 3a (neu)

Auskunftspflicht für die Rückerstattung

¹ Das Erbschaftsamt stellt der Ausgleichskasse im Todesfall eines Ergänzungsleistungsbeziehenden sowie im Todesfall eines verwitweten Ehegatten eines ehemaligen Ergänzungsleistungsbeziehenden auf schriftliche Anfrage folgende Daten zu:

- a. das Erbenverzeichnis mit allfälligen Erbenvertretern;
- b. das Inventar, sofern der Nachlass mehr als CHF 40'000.– beträgt oder darin Grundstücke aufgenommen wurden.

² Das Erbschaftsamt stellt der Einwohnergemeinde im Todesfall einer Person, aufgrund deren Todesfall sich gemäss Gemeindereglement ein Anspruch auf Rückerstattung von Zusatzbeiträgen ergibt, auf schriftliche Anfrage folgende Daten zu:

- a. das Erbenverzeichnis mit allfälligen Erbenvertretern;
- b. das Inventar, sofern der Nachlass höher ist als der im jeweiligen Gemeindereglement festgelegte Freibetrag oder darin Grundstücke aufgenommen wurden.

³ Die Zustellung der Daten erfolgt nach Ablauf der Frist zur Ausschlagung. Sollte diese Frist nicht innert 10 Monaten seit dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers abgelaufen sein, werden die bereits erhobenen Daten zugestellt.

¹⁾ Gemäss Schreiben vom 2. Februar 2021 entsprechend Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) und Art. 61b Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) vom 21. März 1997 genehmigt vom Eidgenössischen Departement des Innern EDI am 28. Januar 2021.

⁴ Das Erbschaftsamt stellt der Ausgleichskasse und der Einwohnergemeinde ein allenfalls erstelltes Rektifikat des Inventars zu.

⁵ Die Ausgleichskasse und die Einwohnergemeinde dürfen die Daten gemäss Abs. 1, 2 und 4 ausschliesslich zur Rückerstattung von Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträgen verwenden.

⁶ Die Ausgleichskasse und die Einwohnergemeinde sind weder an den Bestand noch an die Bewertung der verzeichneten Aktiven und Passiven gebunden.

§ 3b (neu)

Rückerstattung

¹ Forderungen aus Ergänzungsleistungen gehen den Forderungen aus Zusatzbeiträgen vor.

§ 4a Abs. 1 (geändert)

¹ Die anrechenbaren Heimkosten gemäss § 2a Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV¹⁾ sind für Unterbringung und Betreuung wie folgt begrenzt:

Aufzählung unverändert.

§ 4b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzierungslücke für die Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV²⁾ entspricht der Differenz zwischen einerseits den anerkannten Ausgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 und 3 ELG³⁾ ohne Berücksichtigung der Obergrenze gemäss § 4a und andererseits der Summe aus den anrechenbaren Einnahmen gemäss Art. 11 und Art. 11a ELG⁴⁾ und der verfügbaren Höhe der Ergänzungsleistungen gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG⁵⁾.

§ 4c Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Gemeindezweigstelle leitet das Gesuch um Zusatzbeiträge an den Gemeinderat weiter.

³ Der Gemeinderat verfügt die Zusatzbeiträge auf der Grundlage der Ergänzungsleistungsverfügung der kantonalen Ausgleichskasse.

§ 4d Abs. 2 (geändert)

² Die Person kann die Gemeinde ermächtigen, die Zusatzbeiträge an das Alters- und Pflegeheim bzw. an das Spital auszubezahlen.

1) SGS 833

2) SGS 833

3) SR 831.30

4) SR 831.30

5) SR 831.30

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 12. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung BL)

Änderung vom 12. Februar 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 505.11 (Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung BL) vom 26. Januar 2021) (Stand 29. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Bei Branchen gemäss Anhang 2, welche besondere Härte erleiden, wird der Anteil gemäss Abs. 2 Bst. a um maximal 10 Prozentpunkte erhöht.

⁴ Die Schliessungsdauer nach Abs. 2 Bst. a bemisst sich an der auf ganze Monate gerundeten Dauer der behördlich angeordneten Schliessungen im Kanton Basel-Landschaft.

Anhänge

Anhang 1: Fixkostenquoten nach Branchen gemäss Bundesamt für Statistik (**geändert**)

Anhang 2: Erhöhungsberechtigte Branchen gemäss Bundesamt für Statistik (**neu**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Liestal, 12. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anhang 1: Fixkostenquoten nach Branchen gemäss Bundesamt für Statistik

NOGA 08	Bezeichnung	Fixkosten- quote (Fixkosten/ Umsatz)
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	27,9 %
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	20,8 %
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	21,4 %
11	Getränkeherstellung	29,8 %
12	Tabakverarbeitung	11,1 %
13	Herstellung von Textilien	23,0 %
14	Herstellung von Bekleidung	28,6 %
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	23,9 %
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	19,2 %
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	20,8 %
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	24,0 %
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	18,7 %
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	24,7 %
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	36,5 %
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	22,7 %
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	24,9 %
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	19,6 %
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	21,4 %
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	27,5 %

27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	20,0 %
28	Maschinenbau	21,7 %
29	Herstellung von Automobilen und Automobilteilen	19,7 %
30	Sonstiger Fahrzeugbau	19,5 %
31	Herstellung von Möbeln	22,9 %
32	Herstellung von sonstigen Waren	33,9 %
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	18,9 %
35	Energieversorgung	14,7 %
36	Wasserversorgung	23,1 %
37	Abwasserentsorgung	34,3 %
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	25,2 %
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	31,4 %
41	Hochbau	18,4 %
42	Tiefbau	28,2 %
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	20,4 %
45	Handel mit Motorfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	10,2 %
46	Grosshandel (ohne Handel mit Motorfahrzeugen)	6,2 %
47	Detailhandel (ohne Handel mit Motorfahrzeugen)	16,5 %
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	38,9 %
50	Schifffahrt	15,6 %
51	Luftfahrt	26,0 %
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	22,6 %
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	29,0 %
55	Beherbergung	40,4 %
56	Gastronomie	30,2 %

58	Verlagswesen	39,4 %
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	31,8 %
60	Rundfunkveranstalter	26,3 %
61	Telekommunikation	26,3 %
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	27,2 %
63	Informationsdienstleistungen	25,8 %
68	Grundstücks- und Wohnungswesen	44,8 %
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	31,4 %
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	35,8 %
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	24,3 %
72	Forschung und Entwicklung	30,9 %
73	Werbung und Marktforschung	24,2 %
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	27,2 %
75	Veterinärwesen	20,2 %
77	Vermietung von beweglichen Sachen	39,6 %
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	19,6 %
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	10,6 %
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	26,8 %
81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	23,4 %
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	28,1 %
85	Erziehung und Unterricht	45,7 %
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	34,8 %
88	Sozialwesen (ohne Heime)	41,7 %

90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	68,5 %
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	108,0 %
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	37,1 %
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	28,0 %
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	42,4 %
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	19,7 %
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	30,9 %

Anhang 2: Erhöhungsberechtigte Branchen gemäss Bundesamt für Statistik

NOGA 08	Bezeichnung
561001	Restaurants, Imbissstuben, Tea-Rooms und Gelaterias
561002	Restaurants mit Beherbergungsangebot
561003	Verwaltung von Restaurantbetrieben
563001	Bars
563002	Diskotheiken, Dancings, Night Clubs
900101	Theater- und Ballettgruppen
900102	Orchester, Chöre, Musiker
900400	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
910100	Bibliotheken und Archive
910200	Museen
910300	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen
910400	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks
931100	Betrieb von Sportanlagen
931200	Sportvereine
931300	Gymnastik- und Fitnesszentren
931900	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports
932100	Vergnügungs- und Themenparks
932900	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.
960401	Saunas, Solarien

Reglement zur Verordnung über das Übersetzungswesen

Änderung vom 2. Februar 2021

Die Fachgruppe Übersetzungswesen

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 140.611 (Reglement zur Verordnung über das Übersetzungswesen vom 17. September 2014) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewerbung gemäss § 10 Abs. 1 dieser Verordnung hat auf dem von der Koordinationsstelle zur Verfügung gestellten offiziellen Formular zu erfolgen. Neben einem aktuellen Strafregisterauszug sind die Nachweise bezüglich der Sprachkenntnisse (Deutsch sowie Arbeitssprachen mindestens Niveau C2), die Erklärung bezüglich der Pflichten sowie die Entbindung vom Amtsgeheimnis für Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Betreibungsämter und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden beizulegen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ Gemäss Mitteilung an die Landeskanzlei vom 15. Februar 2021.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Liestal, 2. Februar 2021

Im Namen der Fachgruppe

der Vorsitzende: Leber

die Sekretärin: Pagnamenta

Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie (Covid-19 Vo BL)

Änderung vom 23. Februar 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 961.11 (Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Vo BL) vom 10. November 2020) (Stand 20. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 2

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. März 2021 im Kraft. Die Gültigkeitsdauer der Verordnung wird in Anlehnung an die Beschlüsse des Bundesrats bis 31. März 2021 verlängert.

Liestal, 23. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Reglement über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen in der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Änderung vom 26. Februar 2021

Der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 143.121 (Reglement über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen in der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom 24. Januar 2018) (Stand 1. Mai 2020) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang I: Ausgabenbewilligungszuständigkeiten gemäss § 1 Abs. 2 (**geändert**)

II.

Der Erlass SGS 143.120 (Reglement zur Dienstordnung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (RDO VGD) vom 1. März 2019) (Stand 1. Mai 2020) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang I: Zeichnungsbefugnisse (**geändert**)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Liestal, 26. Februar 2021

Im Namen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

der Vorsteher: Weber

der Generalsekretär: Kungler

ANHANG I des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
zum Reglement über die Zuständigkeit für Ausgabenbewilligungen in der VGD (SGS 143.121)

Ausgabenkompetenz	Erstunterschrift	Zweitunterschrift
CHF 20'000 ≤ einmalige Ausgaben ≤ CHF 300'000 bzw. CHF 20'000 ≤ wiederkehrenden Ausgaben ≤ CHF 100'000 Ausgaben für Beratungsdienstleistungen ≤ CHF 50'000	Dienststellenleiter/in	Fachlich zuständige Mitarbeiterin / Fachlich zuständiger Mitarbeiter
CHF 5'000 ≤ Ausgaben ≤ CHF 20'000	Abt., Fachbereichs- oder Ressortleitung	Fachlich zuständige Mitarbeiterin / Fachlich zuständiger Mitarbeiter

